

31/BV/094/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Hebesatz-Satzung der Gemeinde Altenhagen

| | |
|---|--|
| <i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Kerstin Steltner | <i>Datum</i> 01.03.2023 <i>Einreicher:</i> |
|---|--|

| | | |
|--|---|-------------------|
| <i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Altenhagen (Entscheidung) | <i>Geplante Sitzungstermine</i> 24.04.2023 | <i>Ö / N</i> Ö |
|--|---|-------------------|

Sachverhalt

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 22 KV M-V für die Änderung der Satzung zuständig.

Um Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches nach § 27 FAG M-V zu erhalten, müssen die Hebesätze wieder um 20 Punkte über dem gewogenen Landesdurchschnitt angehoben werden.

Gewogene Durchschnittshebesätze unter 1.000 Einwohner:

Grundsteuer A 330 v.H.
Grundsteuer B 388 v.H.
Gewerbsteuer 350 v.H.

Für die Gemeinde Altenhagen hat dies zur Folge, dass die

Grundsteuer A von derzeit 349 v. H. auf 350 v.H.
Grundsteuer B von derzeit 406 v. H. auf 408 v.H.
Gewerbsteuer von derzeit 359 v. H. auf 370 v.H.
angehoben werden müssen.

Daraus resultierende finanzielle Auswirkungen:

Grundsteuer A Mehreinnahmen ca. 40,00 €
Grundsteuer B Mehreinnahmen ca. 130,00 €
Gewerbsteuer Mehreinnahmen ca. 300,00 €

Beispiele Steuererhöhung:

Grst. A bisher 1.000,00 €, nach Erhöhung ca. 1.003,00 € (Erhöhung ca. 3,00 € im Jahr)
Grst. B bisher 200,00 €, nach Erhöhung ca. 201,00 € (Erhöhung ca. 1,00 € im Jahr)
Gewst. bisher 3.000,00 €, nach Erhöhung ca. 3.092,00 € (Erhöhung ca. 92,00 € im Jahr)

Die Voraussetzungen zur Antragstellung der Hilfen nach § 27 FAG M-V sind auch erfüllt, wenn die Mehreinnahmen durch eine andere Verteilung der Hebesätze

erreicht werden.

Da die Erhöhung der Grundsteuer B von 406 v.H. auf 408 v.H. für ca. 170 Haushalte einen Änderungsbescheid von jeweils etwa 1,00 € nach sich ziehen würde, ist eine Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer A von derzeit 349 v.H. auf 355 v.H. zu überdenken. Dies würde die erforderlichen Mehreinnahmen sichern.

Für die Gemeinde Altenhagen hat dies zur Folge, dass die

Grundsteuer A von derzeit 349 v. H. auf 355 v.H.
Grundsteuer B von derzeit 406 v. H. auf 406 v.H. (unverändert)
Gewerbsteuer von derzeit 359 v. H. auf 370 v.H.
angehoben werden müssen.

Daraus resultierende finanzielle Auswirkungen:

Grundsteuer A Mehreinnahmen ca. 240,00 €
Gewerbsteuer Mehreinnahmen ca. 300,00 €

Beispiele Steuererhöhung:

Grst. A bisher 1.000,00 €, nach Erhöhung ca. 1.017,00 € (Erhöhung ca. 17,00 € im Jahr)
Gewst. bisher 3.000,00 €, nach Erhöhung ca. 3.092,00 € (Erhöhung ca. 92,00 € im Jahr)

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Altenhagen beschließt, um Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches nach § 27 FAG M-V zu erhalten, die Hebesatz-Satzung mit Wirkung vom 01.01.2023 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A 355 v. H.
Grundsteuer B 406 v. H.
Gewerbsteuer 370 v. H.

Finanzielle Auswirkungen

| | | | |
|---|-------------|--|--|
| im lfd. Haushaltsjahr: 2023 <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja | | in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend | |
| Finanzielle Mittel stehen: | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 6.1.1.00.401... Bezeichnung: Steuern, Zuweisungen, Umlagen Grst. A, Grst. B, Gewerbesteuer | | <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | |
| Haushaltsmittel: | | Haushaltsmittel: | |
| bisher angeordnete Mittel: | 38.384,07 € | bisher angeordnete Mittel: | |
| Maßnahmesumme: | 540,00 € | Maßnahmesumme: | |
| noch verfügbar: | | noch verfügbar: | |
| Erläuterungen: Bei Erhöhung der Hebesätze könnten Mehrerträge/-einzahlungen in Höhe von ca. 540,00 € zur Annahme angeordnet werden. Die geplante Gewerbesteuer in Höhe von 10.000,00 € (laufende Vorauszahlungen) differenziert zu den angeordneten Mitteln durch Erstattungen nach Abrechnungen bzw. Anpassungen VZ der Vorjahre in Höhe von 12.620,36 €. | | | |

Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | Hebesatzsatzung Altenhagen 2023 öffentlich |
|---|--|

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Altenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Altenhagen erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 355 v.H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 406 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Altenhagen, den

Röhrdanz

Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde
Altenhagen**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.